

Ordnung für die interne und externe Teilung von Anrechten aus Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz ("Riester-Rente") auf Grund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Teilungsordnung regelt im Falle der Ehescheidung oder bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Teilung der Anrechte aus
 - Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz ("Riester-Rente") mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Tarifbezeichnung "ASR")
 - Fondsgebundenen Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz ("Riester-Rente") mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Tarifbezeichnung "AFR")
 - Fondsgebundenen Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz ("Riester-Rente") mit dynamischem Wertsicherungskonzept als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Tarifbezeichnung "AWR")

nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

(2) Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 2, 3 VersAusglG, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte während der Ehezeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ausgleichen muss.

§ 2 Formen des Versorgungsausgleichs

(1) Interne Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

(2) Externe Teilung

Sofern der Ausgleichswert den Höchstbetrag gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG nicht übersteigt, können wir verlangen, dass eine externe Teilung gemäß §§ 14 ff VersAusglG vorgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann.

(3) Vereinbarungen der Ehegatten

Die Ehegatten können gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit diese der Teilungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

(1) Ehezeitanteil

Zu bestimmen sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteil). Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten wird gemäß § 46 VersAusglG jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit der Rückkaufswert der Versicherung des Verpflichteten ohne Stornoabzug einschließlich der uns bereits zugeflossenen staatlichen Altersvorsorgezulagen im Sinne der §§ 79ff EStG ermittelt. Negative Deckungskapitale werden mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil.

(2) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils.

(3) Kosten

Zur Deckung des entstehenden Bearbeitungsaufwandes werden bei der internen Teilung Kosten in Höhe von 3 % des in € ausgewiesenen Ehezeitanteils (ohne die Werte auf Grund der Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile), mindestens 100 €, höchstens 500 € berechnet. Diese Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.

§ 4 Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Rückkaufswert einschließlich der uns bereits zugeflossenen staatlichen Zulagen sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß § 3 Abs. 2 gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten

TO.Riester.0909 (1.0) Seite 1 von 2

gemäß § 3 Abs. 3 reduziert. Eine abschließende Zuordnung der staatlichen Zulagen erfolgt durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Der Tarif mit seinen Leistungsmerkmalen sowie eingeschlossene Zusatzversicherungen und Optionen bleiben erhalten. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

§ 5 Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

- (1) Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß § 3 Abs. 3 wird für die ausgleichsberechtigte Person eine nach dem Alterszertifizierungsgesetz zertifizierte Versicherung in Form einer beitragsfreien Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz ("Riester-Rente") auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet. Eine Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen ist auf Antrag der ausgleichsberechtigten Person möglich.
- (2) Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:
- (a) Die ausgleichsberechtigte Person ist Versicherungsnehmer. Die Bezugsrechte werden aus der Versicherung der ausgleichsverpflichteten Person übernommen mit der Maßgabe, dass die ausgleichsverpflichtete Person jeweils durch die ausgleichsberechtigte Person ersetzt wird.
- (b) Es werden die Leistungsmerkmale sowie die eingeschlossenen Optionen aus der gemäß § 4 herabgesetzten Versicherung übernommen; der Charakter der eingerichteten Altersversorgung entspricht hinsichtlich der Garantien und der Produktkategorie der ursprünglichen Altersversorgung. Der Risikoschutz wird dabei gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (siehe § 3 Abs. 2); dies führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- (c) Die Versicherung kommt mit dem für den Neuzugang geöffneten Tarif zu Stande.
- (d) Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Materieller Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- (e) Der Beginn der Rentenzahlung wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich

- vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Rente nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen gezahlt.
- (f) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes sowie des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Eine abschließende Zuordnung der staatlichen Zulagen erfolgt durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

§ 6 Externe Teilung

- (1) Sofern keine interne Teilung gemäß § 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.
- (2) In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.
- (3) Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend § 4 jedoch ohne Kostenabzug.

§ 7 Anpassungsregelung

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens von der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. bestimmt worden wären.
- (3) Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

TO.Riester.0909 (1.0) Seite 2 von 2